

SATZUNG

des Landesverbandes Brandenburg im Deutschen Harmonika-Verband e.V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Landesverband Brandenburg im Deutschen Harmonika-Verband e.V."
Sitz des Vereins ist der Wohnort des Landesvorsitzenden. Er ist eine Gliederung des Deutschen Harmonikaverbandes e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Landesverband Brandenburg ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Akkordeonorchestern, -ensembles, -solisten und -fachlehrern innerhalb des Landes Brandenburg.
- (2) Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch Überfachliche Angebote die Bindung der Gemeinschaft gefördert werden. Mit seiner Arbeit will der Landesverband die Verständigung unter den Völkern dienen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtspflege im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.77 in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Akkordeonorchester, -ensembles und Einzelmitglieder im Bereich des Landes Brandenburg sind automatisch Mitglieder des Landesverbandes, sofern sie Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V. sind.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- (1) an Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (2) an Vergünstigungen des Landesverbandes nach den jeweils geltenden Richtlinien teilzuhaben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ablösebeträge für Urheberrechte entsprechend den vom Verband mit den betreffenden Organisationen (z.B.GEMA) abgeschlossenen Verträgen zu entrichten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Harmonika-Verband e.V.

3. Gliederung des Vereins

§ 7 Einteilung

- (1) Der Landesverband kann sich nach Satzungsänderung in Bezirke und Kreisvereinigungen gliedern .
- (2) Die Aufteilung in Bezirke und Kreisvereinigungen erfolgt dann unter Berücksichtigung organisatorischer Gegebenheiten. Die Abgrenzung erfolgt durch den Landesverband.

§ 8 Landesverband

- (1) Der Landesverband ist der Zusammenschluss aller Akkordeonorchester, -ensembles und Einzelmitglieder des Landes Brandenburg, die Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V. sind. Bei der Gliederung in Bezirke und Kreisvereinigungen ist er deren Zusammenschluss.
- (2) Der Landesverband wahrt die Interessen des DHV in Abstimmung mit dem Dachverband gegenüber den Landesbehörden.
- (3) Vertreter des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende.(Präsident des Landesverbandes Brandenburg im DHV)
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung wählt den Landesvorsitzenden.
- (5) Die Stimmenzuteilung erfolgt auf der Bemessungsgrundlage des Beitragsaufkommens:
Mitgliedsorchester = 5 Stimmen
Mitgliedsensembles = 3 Stimmen
Einzelmitglieder = 1 Stimme
- (6) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Organe des Verbandes

§ 9 Organe des Landesverbandes sind:

Die Delegiertenversammlung
Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung und erfüllt deren Aufgaben nach Gesetz und Landessatzung.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern der Akkordeonorchester, -ensembles und Einzelmitgliedern des Landes Brandenburg, die Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V. sind.
- (3) Die Stimmenzuteilung erfolgt auf der Bemessungsgrundlage des Beitragsaufkommens (siehe § 8 Abschnitt 5)
- (4) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden in 2jährigem Turnus statt.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Einberufung der Delegiertenversammlung muss schriftlich durch den Landesvorsitzenden mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Anträge zur Delegiertenversammlung sind schriftlich spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Landesvorsitzenden einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (8) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Sitzung einberufen.
- (9) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Delegiertenversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (2) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren
- (3) Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge des Haushaltsplanes des Landesverbandes

§ 12 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine erneut einberufene Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig. Diese kann in einer halben Stunde erneut einberufen werden.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung, die in der veröffentlichten Tagesordnung vorzusehen sind, erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Der Vorstand ist bei einer Abstimmung über den § 11(1) ausgeschlossen.
- (4) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Den Mitgliedern der Delegiertenversammlung ist eine Kopie der Niederschrift zuzusenden.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Landesvorsitzenden/m
 - 2 Stellvertretern
 - dem Protokollführer
 - dem Landesjugendvorsitzenden
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes erfolgt getrennt und in geheimer Wahl durch einen zu wählenden Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen, die nicht dem alten Vorstand angehören. Der Wahlvorstand wählt einen Wahlvorsitzenden.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht auf eine andere Person übertragen werden. Kein Stimmberechtigter darf mehr als 6 Stimmen auf sich vereinen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über Landesverbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des DHV vorbehalten sind.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf einer der Stellvertreter nur handeln, wenn der Landesvorsitzende verhindert ist oder ihm einen Auftrag erteilt hat.
- (3) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Landesvorsitzenden 6 Wochen vor dem Termin schriftlich mit einer Tagesordnung einberufen, sooft es die Interessen des Landesverbandes erfordern, oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine Sitzung fordern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Satzung wurde am 07.04.2001 in Trebendorf beschlossen und angenommen.

Volker Gerlich
Landsvorsitzender DHV Brandenburg